



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 350
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
350-8141-613/11-GTH
Vom 30.04.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.24-8316

Hildburghausen
02.07.2013

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das geplante Wasserverspeicherkraftwerk Schmalwasser, inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz; Landkreis Gotha (Beschluss-Nr.: PLA 05/291/2013)

Mit Schreiben vom 30.04.2013 beteiligt das Thüringer Landesverwaltungsamt / Ref. 350 die RPG Südwestthüringen im „Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das geplante Wasserverspeicherkraftwerk Schmalwasser; Landkreis Gotha“ mit Termin 14.06.2013. Eine Terminverlängerung bis zum 05.07.2013 wurde beantragt und bestätigt.

Als Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren wurden folgende Unterlagen übergeben:

- Teil 1 – Erläuterungsbericht (1 Ordner),
- Teil 2 – Umweltverträglichkeitsstudie (2 Ordner),
- Anlagen (1 Ordner).

Die Mitglieder des Planungsausschusses und des Regionalen Planungsbeirates Südwestthüringen haben neben einer Kurzfassung zum bezeichneten Vorhaben einen Hinweis für die Einsichtnahme der ausführlichen Antragsunterlagen im Internet auf www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/bauwesen_raumordnung/raumordnungsfragen_infrastruktur_wirtschaft_umwelt erhalten.

Die Trianel GmbH als Vorhabenträger mit Sitz in Aachen beabsichtigt das Wasserverspeicherkraftwerk Schmalwasser zu errichten. Neben der Nutzung der bestehenden Talsperre Schmalwasser als Unterbecken sind folgende wesentliche bauliche Anlagen neu zu errichten:

- Oberbecken (ca. 80 ha)
- Wasserwege (Ober- und Unterwasserstollen einschl. Ein- und Auslaufbauwerk)
- Maschinenkaverne
- Trafokaverne
- Zufahrtsstollen
- Energieableitungsstollen.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Antragsgegenstand ist des Weiteren der Korridor für eine Trassenführung als Freileitung vom Anbindungspunkt an die bestehende 380-kV-Leitung Mecklar - Vieselbach südlich Sonneborn bis zur Kabelübergangsanlage westlich der Gemeinde Gräfenhain / OT Nauendorf und daran anschließend als Erdkabel durch den Thüringer Wald bis zum Ausgang des Energieableitungstollens an der Talsperre Schmalwasser (Unterbecken).

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen beschließen folgende Stellungnahme, die in die Teile

- **Grundsätzliches (Teil 1),**
 - **Stellungnahme (Teil 2) und**
 - **Begründung / Erläuterung (Teil 3)**
- gegliedert ist.

Teil 1 – Grundsätzliches

1. Mit Blick auf zukünftige raumbedeutsame Vorhaben in Thüringen wird es aus Sicht der RPG Südwestthüringen äußerst kritisch gesehen, dass die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Vorhaben dieser Größenordnung mit Zielen der Raumordnung über ein gekoppeltes Raumordnungsverfahren (ROV) mit Zielabweichungsverfahren (ZAV) hergestellt werden soll. Am ZAV ist die RPG Südwestthüringen nicht beteiligt, so dass eine Stellungnahme nur zum ROV abgegeben werden kann.
2. Zur Antragskonferenz zum ROV am 12.01.2012 hat die RPG Südwestthüringen verschiedene Anforderungen formuliert, die bei der Erarbeitung der Unterlagen zum ROV mit Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu berücksichtigen waren. Diesen Forderungen wurde überwiegend Rechnung getragen, allerdings mit einer im Ergebnis nicht ausreichend bzw. nicht sachgerecht begründeten Entscheidung in Bezug auf die Alternativenbetrachtung.
3. Das ROV beinhaltet eine Vorprüfung von Alternativen sowohl zu den Unterbecken als auch zu den Oberbecken. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen ist für eine sachgerechte Entscheidung – insbesondere mit Bezug zu dem standörtlich noch nicht determinierten Oberbecken – eine, auch im Detaillierungsgrad, gleichwertige Alternativenprüfung zwingend notwendig.

Die Begründung zur Ausscheidung des sogenannten Nordbeckens ist sachlich nicht nachvollziehbar, da diese Variante eine deutlich geringere Beeinträchtigung von einem Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 – Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete – vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen) und weiteren raumordnerischen Erfordernissen (regionsüberschreitend z.B.: besonders bedeutsamer, unzerschnittener, störungsarmer Raum Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof – vgl. G 4-3, Regionalplan Mittelthüringen und G 4-4, Regionalplan Südwestthüringen) zur Folge hätte. Ein ZAV wäre unter diesem Aspekt beim Nordbecken eher vertretbar und die mittelbare Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen erst gar nicht gegeben.

Eine flächenbezogene Relativierung der Wirksamkeit von Zielen der Raumordnung ist, wie dies in der Beurteilung der raumstrukturellen Auswirkungen des sogenannten Südbeckens unterstellt wird (vgl. u.a. Teil 2 - UVS, S. 364), nicht möglich.

In der Summe liegt hier eine Fehlbeurteilung von Zielen der Raumordnung hinsichtlich ihrer großräumigen Betroffenheit und ihrer standortbezogenen Wirksamkeit vor. Dies ist in

Bezug auf die Planungsregion Südwestthüringen insofern von Relevanz, da die entsprechende korrekte Bewertung Einfluss auf die oben angesprochene vertiefende Alternativenbetrachtung und somit auch auf eine sachgerechte Entscheidungsfindung hat.

4. Die abschließende Bewertung der Frage, ob das Vorhaben am Standort raum- und umweltverträglich ist, wird nicht standort- bzw. raumbezogen vorgenommen, sondern „im Vergleich zu den zu erwartenden überregional wirksamen positiven Wirkungen des Projekts für eine nachhaltige Energieversorgung“ (vgl. Teil 2 - UVS, S. 365). Damit wird ein sachlich-räumlicher Bewertungsvorgang in unzulässiger Art und Weise mit (global-)energiepolitischen Zielvorstellungen ins Verhältnis gesetzt.

Teil 2 – Stellungnahme

Die Planungsregion Südwestthüringen ist durch den Bau des Oberbeckens (einschließlich Baustelleneinrichtungen) für das Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser regionsüberschreitend mittelbar betroffen. Dies bezieht sich auf folgende raumordnerische Erfordernisse:

- **Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 - Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof (Z 4-1, Regionalplan Südwestthüringen),**
- **besonders bedeutsamer, unzerschnittener, störungsarmer Raum Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof (G 4-4, Regionalplan Südwestthüringen) – mit 135,58 km² zweitgrößter Raum in Thüringen – und**
- **Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ (G 4-27 und G 4-28, Regionalplan Südwestthüringen) einschließlich Regional bedeutsame Tourismusorte (Z 4-7 und G 4-37, Regionalplan Südwestthüringen) sowie Touristische Infrastruktur (G 4-38, Regionalplan Südwestthüringen).**

Folgende Maßgaben / Forderungen werden von der RPG Südwestthüringen geltend gemacht:

- **Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit verschiedener Schutzgüter, insbesondere angrenzender Wasserressourcen, in der Planungsregion Südwestthüringen,**
- **Minderung der Beeinträchtigungen der Tourismus- und Erholungsfunktionen des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“, der Regional bedeutsamen Tourismusorte und der touristischen Infrastruktur,**
- **Gewährleistung der geplanten touristischen Entwicklungs- / Nutzungskonzepte für den Baubetrieb und die Betriebsphase unter Einbeziehung aller in der Planungsregion Südwestthüringen betroffenen Gemeinden und Regional bedeutsamen Tourismusorte (bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet)¹ im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald,**
- **Einhaltung des 100-m-Abstandes vom Rennsteig bis zum Oberbecken (einschließlich Ringstraße, Damm und Betriebsflächen) als Mindestabstand und**
- **Reduzierung der Höhe der Dammkrone auf 840 m NHN oder weniger.**

¹ Auch wenn die Ortslagen einiger Kommunen nicht im Untersuchungsraum liegen, sind Anteile / Gemarkungen von Gemeinden betroffen. Da laut Vorgaben des Freistaates Thüringen (Landesplanung) das gesamte Gemeindegebiet als Regional bedeutsamer Tourismusort auszuweisen ist, sind diese Kommunen / Sachverhalte hier auch anzuführen.

Teil 3 – Begründung / Erläuterung

Zu Teil 1 – Grundsätzliches:

(1. Zielabweichungsverfahren)

Gemäß § 21 Thüringer Landesplanungsgesetz kann auf Antrag die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einzelfall zugelassen werden, allerdings nur, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (ZAV). Dies ist aus Sicht der RPG Südwestthüringen im vorliegenden Fall aufgrund der räumlichen Dimension des Vorhabens nicht gegeben.

Durch die Kopplung des ROV mit dem ZAV besteht die Gefahr einer verfahrensbezogenen Präjudizierung des Ergebnisses. Die Art der Alternativenprüfung legt diesen Schluss nahe.

(2. Antragskonferenz)

Im Rahmen der Antragskonferenz zum ROV vom 12.01.2012 wurden sowohl für den Standort als auch für die Netzanbindung relativ großflächige Untersuchungsräume (z.T. mit schutzgutbezogenen Erweiterungen) für die UVS (vgl. Teil 2) abgestimmt und festgelegt. Die südliche Erweiterung des Untersuchungsraumes über den Rennsteig hinweg in die Planungsregion Südwestthüringen hinein und damit auch die Einbeziehung der raumrelevanten Aspekte der Planungsregion Südwestthüringen in die Untersuchung waren eine der Forderungen im Schreiben der Regionalen Planungsstelle vom 12.12.2011 in Vorbereitung der o.g. Antragskonferenz. Weitere Forderungen bezogen sich auf folgende Sachverhalte:

- Standortalternativen nicht nur für Teile des geplanten Wasserspeicherkraftwerkes (z.B. Oberbecken), sondern auch für die Gesamtanlage (z.B. Talsperre Ohra);
 - der Forderung wurde im Grundsatz entsprochen: vgl. Anlage 3 der Antragsunterlagen – „Vergleich des Potenzials für die Errichtung von Wasserspeicherkraftwerken an den Talsperren Ohra und Schmalwasser (Potenzialvergleich)“ und Anlage 4 der Antragsunterlagen – „Projektraumanalyse Standort“;
- die Auswirkungen des Vorhabens auf regional bedeutsame, unzerschnittene, störungsarme Räume, regional bedeutsame gewachsenen Kulturlandschaften und auf den regional bedeutsamen Wander- und Radwanderweg „Rennsteig“ und die regionsüberschreitenden Wirkungen des geplanten Wasserspeicherkraftwerkes;
 - der Forderung wurde entsprochen: vgl. Teil 2 – UVS;
- die sekundären Wirkungen durch den Betrieb und die anlagenzugehörige Infrastruktur (z.B. Bau- und Zufahrtsstraßen);
 - der Forderung wurde entsprochen: vgl. Teil 2 – UVS;
- die Visualisierung des Oberbeckens, der 380-kV-Leitung sowie wichtiger Sichtbeziehungen aus und in die Umgebung;
 - der Forderung wurde teilweise entsprochen: vgl. Teil 2 – UVS;
- eine umfassende Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes;
 - der Forderung wurde im Grundsatz entsprochen: vgl. Teil 2 – UVS;
- die Bewertung der Kulturlandschaft nicht nur in Einzelaspekten, sondern gesamträumlich auch im Kontext zur Erholungsfunktion und zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen;
 - der Forderung wurde im Grundsatz entsprochen: vgl. Teil 2 – UVS;

- die Ablehnung der Einordnung raumordnerischer Belange bzgl. der Freiraumstruktur in den schutzgutbezogenen Untersuchungsteil „Umweltverträglichkeitsprüfung“ statt in den Untersuchungsteil „Raumverträglichkeit“;
 - der Forderung wurde nicht entsprochen: vgl. Teil 1 – Erläuterungsbericht, S. 71; eine eigene Raumverträglichkeitsprüfung ist entfallen;
- die angemessene Gewichtung von raumordnerischen Belangen bei der Festlegung der Auswirkungsklassen (Kriterium mit unmittelbarer Zulassungsrelevanz);
 - der Forderung wurde im Grundsatz durch die Aufnahme der Ziele der Raumordnung in die Auswirkungsklasse I entsprochen: vgl. Teil 1 – Erläuterungsbericht, S. 71.

Die auf der Basis der o.g. Anforderungen durchgeführte Analyse weist hohe Konfliktwirkungen in Bezug auf die raumordnerische Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen nach, die in den vorliegenden Unterlagen im Wesentlichen erfasst und dokumentiert sind.

(3. Alternativenprüfung)

Nicht nachvollziehbar ist auf der Ebene der Regionalplanung die Entscheidung in der Projektraumanalyse (PRA) „Standort / Raumrelevante Schutzgüter“ zugunsten des Oberbeckens Süd als Ergebnis der Gegenüberstellung des Konfliktpotenzials an den Standorten Nord und Süd (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen, S. 21):

„Auf Grundlage der PRA sind größere Konflikte am südlichen Beckenstandort überwiegend den Belangen der Freiraumsicherung der Regionalplanung geschuldet. Ansonsten unterscheiden sich die beiden Standorte Süd und Nord in ihrem Konfliktpotenzial kaum. Verfahren zur Abweichung von Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung sind in beiden Fällen notwendig. Für den Antragsteller ist zur Ableitung der Antragsvariante die sehr viel höhere erreichbare Leistung am Standort Süd (1.070 MW) gegenüber der Leistung am Standort Nord (630 MW) ein weiterer entscheidender Parameter.“

Tabelle 3-1 (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen, S. 16) und Tabelle 3-2 (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen, S. 17) belegen sehr eindeutig, dass die Projekträume Nord und Süd nicht das gleiche Konfliktpotenzial aufweisen.

Als Projektraum definiert wurde

- der direkte Umgriff des Beckenstandortes + 500 m Puffer und
- die Baustellenzufahrten + 500 m Puffer,

um den Beeinträchtigungen des Umfeldes während der Bauphase (u. a. durch Staub, Lärm, Erschütterungen) Rechnung zu tragen. Der Projektraum Nord umfasst demzufolge 969 ha und der Projektraum Süd 985 ha.

Als Grundlage für die Beurteilung des Konfliktpotenzials dienten in erster Linie Ausweisungen der Regionalplanung, großflächige Schutzgebietsausweisungen und besonders sensible Bereiche (Ortslagen).

Ein sehr hohes Konfliktpotenzial wurde folgenden Parametern zugewiesen:

- Ziele der Raumordnung: Vorranggebiete;
- Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile / Flächennaturdenkmale, geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz und §18 Thüringer Naturschutzgesetz;
- flächenhafte Bodendenkmale nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz;
- zu erhaltende Wasserschutzgebiete;
- Ortslagen (auch unbebaute Bereiche).

Das Ergebnis der Untersuchung der Konfliktträchtigkeit der Projekträume hat ergeben, dass im Projektraum Süd zu 92 % (911 ha) Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial betroffen sind. Im Projektraum Nord liegt dieser Anteil bei nur 36 % (354 ha). Der Kernraum des Projektraumes Süd (Bereich mit den unmittelbaren Auswirkungen + bauzeitlich beanspruchte Flächen) liegt vollständig in einem Raum mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial, beim Projektraum Nord sind es hingegen nur 10 %. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung

FS-47 und FS-46² (Projektraum Süd) bzw. FS-47 und FS-31³ (Projektraum Nord) machen den Großteil der Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial aus.

In einem weiteren Schritt der Bewertung wurden die Flächenanteile der Vorranggebiete Freiraumsicherung (sehr hohes Konfliktpotenzial) und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (hohes Konfliktpotenzial) beider Projekträume addiert und im Ergebnis festgestellt (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen, S. 21):

„Das Konfliktpotenzial bzgl. der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Projekträumen Nord und Süd unterscheidet sich in der Quantifizierung vornehmlich durch die Lage des Projektraums Süd im Vorranggebiet für Freiraumsicherung, während sich der Projektraum Nord zum Großteil im Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung befindet (abwägungsrelevanter Sachverhalt). In beiden Fällen sind durch die Lage im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Zulassungshindernisse in Form von möglicherweise notwendig werdenden Abweichungsverfahren zu erwarten. Der Sachverhalt ist daher nur bedingt entscheidungsrelevant.“

Diese Schlussfolgerung kann aus Sicht der RPG Südwestthüringen nicht mitgetragen werden. Die unterschiedliche Betroffenheit des Ziels der Raumordnung wird nicht entsprechend dargestellt und demzufolge aus der Entscheidungsfindung zugunsten des Südbeckens ausgeblendet.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Während Grundsätze der Raumordnung der Abwägung allgemein zugänglich sind, sind in Vorranggebieten Nutzungen, die der vorrangigen Funktion entgegenstehen, nicht zulässig. Somit ist das oben formulierte Ergebnis zum Konfliktpotenzial in beiden Projekträumen aus raumordnerischer Sicht falsch. Die Entscheidung des Projektträgers zugunsten des Projektraumes Süd u.a. mit dem Verweis auf die sehr viel höhere erreichbare Leistung am Standort Süd ist subjektiv aus Sicht des Unternehmens geprägt und nicht das objektive Ergebnis der vergleichenden Gegenüberstellung des Konfliktpotenzials in beiden Projekträumen.

Zwar wurden im Rahmen der UVS (vgl. Teil 2) alle auf Ebene der Raumordnung ersichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft und ergänzend auch die Auswirkungen bezüglich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in die UVS integriert. Eine eigenständige Raumverträglichkeitsprüfung ist jedoch auf Grund dieser Vorgehensweise entfallen und hat u.a. bei der Wichtung der raumordnerischen Belange zur Standortwahl für das Oberbecken zu Fehlentscheidungen geführt. Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise ist daher sowohl inhaltlich als auch formell zu hinterfragen.

Außerdem erschwert der Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsanalyse und die Integration raumrelevanter Belange in die Umweltverträglichkeitsprüfung die Beurteilung des ihnen jeweils zukommenden Gewichts (Tourismuswirtschaft, Forstwirtschaft, kommunale Belange usw.), auch wenn die regionalplanbezogenen Aspekte umfassend berücksichtigt wurden.

Findet auf der Zulassungsebene keine Alternativenprüfung statt (und davon ist angesichts des mit einem ZAV gekoppelten ROV auszugehen), sondern wird durch eine raumordnerische Prüfung ersetzt, dann müssen dort an den Alternativenvergleich die gleichen Anforderungen wie in der Planfeststellung gestellt werden (vgl. u.a. Schink, „Die öffentliche Verwaltung“, 12/2012, Heft 23, S. 914).

Im weiteren Bewertungsvorgang wird außerdem versucht, den beanspruchten Raum im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 (vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen) ins Verhältnis zur Gesamtgröße des Gebietes zu setzen.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung wurden zum Erhalt der schutzgutbezogenen Freiraumfunktionen ausgewiesen. Andere Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Der Ausschluss dieser Nutzungen bezieht sich auf alle Teile eines Vorranggebietes und nicht auf eine in sich geschlossene Funktionsfähigkeit des Gesamtgebietes im Sinne einer ökologisch-raumstrukturellen Grundeinheit. Jede (raumbedeutsame) Nutzung, die dem Erhalt der schutzgutbezogenen

² vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen

³ vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen

Freiraumfunktionen entgegensteht, ist somit ausgeschlossen, eine flächenbezogene Relativierung nicht möglich. Entscheidend ist, ob die Wirkung des Gesamtvorhabens (einschließlich Vermeidungs- / Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen) bezogen auf die betroffenen Funktionen im Sinne einer Raumrelevanz erheblich ist oder nicht. Dies ist mit den verbleibenden Auswirkungen: ca. 80 ha Inanspruchnahme von Freiraum im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 (vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen) mit verschiedenen schutzgutbezogenen Sicherheitsaspekten (vgl. Teil 2 – UVS, S. 360 ff.) zu bejahen.

(4. Abschließende Bewertung)

Im Rahmen des raumstrukturellen Fazits wird nicht die Wirkung des Vorhabens im Raum zusammenfassend bewertet, sondern die raumstrukturelle Wirkung wird allgemein ins Verhältnis zu fachpolitischen Zielstellungen zur Umsetzung der Energiewende („nachhaltige Energieversorgung“) gestellt. So ließen sich alle derartige Vorhaben an nahezu jedem Standort hinsichtlich ihrer raumstrukturellen Auswirkungen als vertretbar beurteilen. Eine standortbezogene, sachgerechte Abwägung (einschließlich vergleichbarer Alternativenbetrachtung) ist immer erforderlich, wäre aber mit dieser Argumentation nicht mehr möglich.

Zu Teil 2 – Stellungnahme / Maßgaben / Forderungen:

Der Thüringer Wald ist die herausgehobene Destination für den landschaftsbezogenen Tourismus in Thüringen (vgl. G 4-27, Regionalplan Südwestthüringen) und ein wichtiger Baustein für ein raumübergreifendes ökologisches Freiraumverbundsystem (vgl. G 4-1, Regionalplan Südwestthüringen). Die Vermarktung besonders seiner landschaftlichen Reize erbringt einen erheblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung. Insofern stehen alle Beeinträchtigungen, die dieses landschaftliche Potenzial großräumig mindern, einer ausgewogenen und nachhaltigen Regionalentwicklung entgegen. Die Wirkungen des geplanten Wasserspeicherkraftwerkes Schmalwasser im Raum können daher nicht monokausal betrachtet werden, sondern müssen auch weitergehende raumstrukturelle Zusammenhänge und Folgen für die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen (raumoptimierte Integration).

Aufgrund der Größe des Vorhabens und der damit verbundenen regionsüberschreitenden / raumübergreifenden Auswirkungen / Einschränkungen bei Erholungs- und Naturhaushaltsfunktionen des Thüringer Waldes ergeben sich für die Planungsregion Südwestthüringen verschiedene Betroffenheiten hinsichtlich raumordnerischer Erfordernisse des Regionalplans Südwestthüringen.

Der Regionalplan Südwestthüringen weist südlich des geplanten Oberbeckens für das Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser das **Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof** aus (vgl. Z 4-1, Regionalplan Südwestthüringen), das sich in der Planungsregion Mittelthüringen mit dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete (vgl. Z 4-1, Regionalplan Mittelthüringen) fortsetzt. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 (vgl. Z 4-1, Regionalplan Südwestthüringen) besitzt eine herausragende multifunktionale Bedeutung für die Erhaltung schutzgutorientierter Freiraumfunktionen, u.a. dem Arten- und Biotopschutz, dem Landschaftsbildschutz / Kulturlandschaftserhalt und für die Sicherung wichtiger Waldfunktionen im Zusammenhang mit Trinkwasserschutzfunktionen. Bauzeitlich werden im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-57 (vgl. Z 4-1, Regionalplan Südwestthüringen) Störungen in Form von Lärm und Scheuchwirkung auftreten, die insbesondere die ökologischen Funktionen „regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten“ sowie „besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft“ betreffen. Mögliche regionsüberschreitende (dauerhafte oder temporäre) Wirkungen auf relevante Freiraumfunktionen des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-57 (vgl. Z 4-1, Regionalplan Süd-

westthüringen), insbesondere mit Bezug zu den vorhandenen Wasserressourcen, sind auszuschließen.

Ein dauerhafter Freiraumverlust von ca. 80 ha (Standort Oberbecken) betrifft regionsübergreifend den **besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Raum > 50 km² Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Planungsregion Mittelthüringen) und Oberhof** (vgl. G 4-2, Regionalplan Südwestthüringen), allerdings nur für den Bereich der Planungsregion Mittelthüringen. Er ist nach dem Hainich – Werbergland der größte derartig unzerschnittene Raum in ganz Thüringen. Unzerschnittene, störungsarme Räume sind für das Naturerleben und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie für das ökologische Freiraumsystem und damit für den Verbund von Lebensräumen für Tiere von Bedeutung. Die Freiraumzerschneidung nimmt sukzessive durch derartige freiraumbeanspruchende Vorhaben zu. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale – vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur – von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieses Raumes und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz – ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Eingriff in diesen unzerschnittenen, störungsarmen Raum durch das Oberbecken einschließlich der Netzanbindung wird irreversibel sein und führt zu einer relevanten Reduzierung seiner Größe um ca. 5 km².

Im Zusammenhang mit dem geplanten Oberbecken ist auch von negativen Auswirkungen auf das **Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald** (vgl. G 4-27 und G 4-28, Regionalplan Südwestthüringen) und die **regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaft Mittlerer Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland** (vgl. G 4-2, Regionalplan Südwestthüringen) auszugehen. Diese überwiegend bewaldete Kulturlandschaft (Nationale Naturlandschaft, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) ist bisher nur gering durch raumprägende technische Infrastruktur bzw. Anlagen beeinflusst. Dazu beigetragen haben auch die auf Bundesebene getroffenen Entscheidungen, die Thüringer Waldautobahn und die ICE- Strecke Berlin – München unterirdisch zu bauen. Daraus resultiert ein natur- und landschaftsgebundenes Erholungspotenzial mit einer relevanten touristischen Wertschöpfung, das es im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu erhalten gilt. Im Ergebnis dessen sollen touristische Angebote (touristische Infrastruktur) entwickelt werden, die sich an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieses Gebietes orientieren und keine nennenswerten Belastungen für den Naturraum und die Kulturlandschaft zur Folge haben.

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald, welches sich regionsübergreifend über Teile der Planungsregionen Südwest- und Mittelthüringen erstreckt, wird durch den Bau des Oberbeckens (Fassungsvermögen ca. 10 Mio. m³) – vor allem durch die technische Überprägung einer weitgehend unberührt wirkenden Landschaft – dauerhaft in seinem wertbestimmenden Charakter als störungsarmer Naturraum beeinträchtigt. Hinzu kommen temporäre Belastungen, hauptsächlich durch Lärmimmissionen (z.B. Baulärm – Hauptbauzeit am Oberbecken soll vier Jahre mit je 200 Tagen / Jahr betragen – und Sprengungen – Hauptsprengungen in einem Zeitraum von 12 Monaten mit 2 – 3 Tagen / Woche).

Die temporäre Betroffenheit der **überregional und regional bedeutsamen Wander- und Radwege** (einschließlich Rennsteig, Rennsteig-Radweg – vgl. G 4-37 und G 4-38, Regionalplan Südwestthüringen) sowie der überregional bedeutsamen Funktionen der Sportstätten und –anlagen entlang des Rennsteigs und der angrenzenden Räume (vgl. G 3-37, Regionalplan Südwestthüringen) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die **Regional bedeutsamen Tourismusorte Floh-Seligenthal, Oberschönau und insbesondere die Stadt Oberhof** als national und international bekanntes Wintersportzentrum sowie Leistungszentrum für den Wintersport (vgl. Z 4-7, G 4-33 und G 3-38, Regionalplan Südwestthüringen) dürfen in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt

werden.⁴ Aufgrund der Entfernungen zum Oberbecken ist eine alleinige Betrachtung des Regional bedeutsamen Tourismusortes Tambach-Dietharz (Planungsregion Mittelthüringen) nicht ausreichend, sondern ist auch für die viel näher liegenden Regional bedeutsamen Tourismusorte in Südwestthüringen erforderlich (auch wenn zwischen dem Oberbecken und diesen Regional bedeutsamen Tourismusorten der Rennsteig dazwischen liegt).

Die Einbeziehung des Wasserspeicherkraftwerks in die Tourismuswirtschaft schließt eine Beeinträchtigung der Tourismus- und Erholungsfunktionen nicht automatisch aus. Deshalb ist die Ankündigung der **Entwicklung von touristischen Konzepten** – für Bauzeitraum und Zeitraum nach der Inbetriebnahme – im Ansatz als positiv zu werten (vgl. Teil 1 – Erläuterungsbericht, S. 80 sowie Teil 2 – UVS, S. 311). Dies sollte aber nicht erst mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens, sondern bereits bei der Bauplanung (technischen Planung) erfolgen. Einzelne Standortentscheidungen / -voraussetzungen (z.B. für Eingangsportale, Aussichtspunkte, bauliche Anlagen / Bauwerke) sollten für die spätere touristische Nutzung frühzeitig eingearbeitet werden und damit die möglichen negativen Wirkungen auf die Tourismus- und Erholungsfunktion sowohl des Vorbehaltsgebietes als auch der Regional bedeutsamen Tourismusorte sowie der betroffenen Gemeinden langfristig mindern. Die zugesicherte frühzeitige **Einbindung der betroffenen Kommunen** der Planungsregionen Mittel- und Südwestthüringen sollte umfassend umgesetzt werden, um eine nachhaltige Wirksamkeit geplanter Maßnahmen zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Fernwirkung des Vorhabens / den Sichtbeziehungen von markanten Aussichtspunkten (das Oberbecken betreffend) ist festzustellen, dass durch die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, den Naturpark und den Landschaftsraum mit „besonders hoher Landschaftsbildqualität“ Beeinträchtigungen / Störungen zu erwarten sind.

So ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die ursprüngliche Lage des geplanten Oberbeckens für das Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser in unmittelbarer Nähe zum Rennsteig – bekanntester Höhenweg Deutschlands und Markenzeichen der Tourismusregion Thüringer Wald sowie Grenze zwischen den Planungsregionen Mittel- und Südwestthüringen – zwischenzeitlich verändert wurde und an jeder Stelle mindestens einen **Abstand von nun ca. 100 m zum Rennsteig** hat (vgl. Teil 1 – Erläuterungsbericht, S. 34). Dieser Abstand ist aus Sicht der RPG Südwestthüringen als absoluter Mindestabstand zu definieren, der auch nicht durch die spätere Detailplanung (z.B. zusätzliche Betriebsflächen o.ä.) zu unterschreiten ist. Das Oberbecken soll an keiner Stelle den Rennsteig überragen (Höhe der Dammkrone 850 m NHN) – also immer niedriger sein als der jeweils betroffene Abschnitt des Rennsteiges – (vgl. Teil 1 – Erläuterungsbericht, S. 34). Dieser gestalterische Ansatz ist prinzipiell zu begrüßen, da er sowohl für die Sichtbeziehungen / Ausblicke als auch die landschaftliche Einbindung des Beckens enorm wichtig ist. Allerdings ist aus Sicht der RPG Südwestthüringen eine weitere **Reduzierung der Höhe der Dammkrone** notwendig. Bei einer weitgehend höhengleichen Einordnung mit nur geringfügigen Höhendifferenzen (wenige Meter) zum Niveau des Rennsteiges ist eine landschaftsgestalterische Fassung bzw. Einbindung des Oberbeckens kaum möglich. Es verbliebe immer erkennbar der Charakter eines rennsteigbegleitenden technisch geprägten Plateaus (vgl. Pumpspeicherwerk Goldisthal). Die Vergrößerung des Abstands zum tiefsten Punkt des betroffenen, parallel zur Dammkrone verlaufenden Abschnittes des Rennsteigs (Höhe ca. 850 bis 855 m NHN) eröffnet zusätzliche Optionen zur gestalterischen Integration in die Kammkulisse des Thüringer Waldes. Damit ergäbe sich auch ein größerer Abstand zum Rennsteig, was zusätzlich zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen und einer besseren landschaftsgerechteren Einbindung führen würde.

Darüber hinaus sind die dargestellten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (vgl. u.a. Teil 2 – UVS, S. 267 / 268 und S. 310) als Mindeststandards zu definieren.

⁴ Zwar liegen die Ortslagen dieser Kommunen nicht im Untersuchungsraum, aber Anteile der Gemeinden. Da laut Vorgaben des Freistaates Thüringen (Landesplanung) das gesamte Gemeindegebiet als Regional bedeutsamer Tourismusort auszuweisen ist, sind diese Kommunen / Sachverhalte hier auch anzuführen.

Im Ergebnis der dargestellten Sachverhalte ist von negativen Auswirkungen des geplanten Oberbeckens auf die o. g. raumordnerischen Funktionen auszugehen, die regionsübergreifend sind. Um die jeweiligen Betroffenheiten zu mindern, sind die formulierten Maßgaben bzw. Forderungen in nachfolgenden Planverfahren aufzunehmen.

Müller

Vorsitzender des Planungsschusses
Landrat